



Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Société des Vétérinaires Suisses
Società delle Veterinarie e dei Veterinari Svizzeri

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bern, 14. Juni 2017

Vernehmlassung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz – Sonderbestimmungen für die Tierarztpraxen und Tierkliniken (Art. 21 ArGV 2)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann

Die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Vorerst möchten wir festhalten, dass wir mit dem Prozess zur Erarbeitung dieser Sonderlösung sehr zufrieden sind. Inhaltlich sind unsere Forderungen mehrheitlich erfüllt worden.

Wir begrüssen, dass Sie den Sonderfall «Pikettdienst im Tierarztbereich» erkannt und eine Trennung zwischen dem Tierarzt- und Humanbereich vorgenommen haben. Zudem begrüssen wir, dass der Pikettdienst im Tierarztbereich an 7 Tagen innerhalb von vier Wochen ohne pikettfreie Zeit geleistet werden kann. Dies führt zu einer besseren Planbarkeit in den grösseren Betrieben. Weiter begrüssen wir die Ausnahmeregelung für die kleineren Betriebe, die es ermöglicht, in abgelegenen Regionen und/oder aufgrund der fachlichen Spezialisierung mit bis zu 10 Pikettdiensttagen zu planen. Ausserdem begrüssen wir die Kürzung der täglichen Ruhezeit auf 9 Stunden während den Pikettdienstnächten, die dazu führt, dass die Angestellten morgens die behandelten Fälle übergeben können.

Zum vorliegenden Entwurf haben wir dennoch einige Bemerkungen.

Änderung des Titels von Art. 8b ArGV 2 in «Pikettpassung und -umsetzung»

Unseres Erachtens unterscheidet sich die Pikettpassung nicht wesentlich von der Piketteinteilung. Da Art. 8b ArGV 2 nicht nur Bestimmungen zur Pikettpassung, sondern auch Bestimmungen zu den Pikettdienststeinsätzen und der Ruhezeit enthält, schlägt die GST vor, den Titel wie folgt zu ändern: «Pikettpassung und -umsetzung».

Art. 8b Abs. 2 ArGV 2 Ergänzung «..., die aus rechtlichen Gründen für den Pikettdienst eingesetzt werden können, ...»

Es gibt verschiedene Gründe, bei denen eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer keinen Pikettdienst ausüben darf beziehungsweise kann. So dürfen gemäss Art. 60 Abs. 1 ArGV 1 schwangere Frauen und stillende Mütter nicht über die vereinbarte ordentliche Dauer der täglichen Arbeit hinaus beschäftigt werden und deshalb nicht für den Pikettdienst eingeplant werden. Da vermehrt Frauen den Tierarztberuf wählen, ist der Anteil der angestellten jungen Tierärztinnen steigend. So kann es sein, dass in einer Tierarztpraxis mehrere Frauen tätig

sind, welche aufgrund von Schwangerschaft oder Stillzeit nicht für den Pikettdienst eingesetzt werden dürfen. Weitere Abwesenheitsgründe sind der Militärdienst, eine länger dauernde Krankheit oder ein Unfall. Diese Tierärztinnen und Tierärzte sind während dieser Zeit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des jeweiligen Betriebs, können jedoch nicht für den Pikettdienst eingeplant werden. Dies kann zu einem Engpass führen, welcher meistens durch eine Stellvertretung abgedeckt werden muss. Die Stellvertretung ist während dieser Zeit eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer im entsprechenden Betrieb. Es kann deshalb dazu führen, dass während dieser Zeit mehr als 4 Tierärztinnen und Tierärzte als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin im Betrieb tätig sind und sich dieser Betrieb nicht mehr auf die Ausnahmeregelung berufen könnte, was aus unserer Sicht nicht passieren sollte. Diesem Umstand muss aus Sicht der GST in Art. 8b Abs. 2 ArGV 2 deshalb Rechnung getragen werden. Die GST schlägt vor, den Artikel 8b Abs. 2 ArGV 2 wie folgt zu ergänzen: «In Betrieben mit höchstens 4 Tierärzten und Tierärztinnen, *die aus rechtlichen Gründen für den Pikettdienst eingesetzt werden können*, kann ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin ...».

Zeiträume vereinheitlichen bzw. Pikettdiensteinsätze mit Jahressaldo angeben

Gemäss Art. 8b Abs. 2 ArGV 2 kann eine Person im Zeitraum von 4 Wochen an höchstens 10 Tagen auf Pikett sein. Die Anzahl der Pikettdienste mit effektiven Einsätzen ist jedoch pro Monat aufgeführt (Art. 8b Abs. 2 lit. b ArGV 2). Es ist nicht ersichtlich, weshalb im selben Absatz unterschiedliche Zeiträume (4 Wochen beziehungsweise ein Monat) festgelegt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit schlägt die GST vor, diese Zeiträume zu vereinheitlichen.

Alternativ schlägt die GST vor, die jährliche Maximalzahl der Pikettdienste mit tatsächlichem Einsatz in der Verordnung aufzuführen. Unseres Erachtens sind jährlich maximal 77 Einsätze möglich (7 Einsätze x 11 arbeitsleistende Monate).

Neu Art. 8b Abs. 4 Definition «Pikettdienstag»

Aus der Verordnung geht nicht hervor, wie der «Pikettdienstag» ausgelegt wird. Ein Tag dauert von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr und umfasst 24 Stunden. Die Pikettdienste im Tierarztbereich sind hauptsächlich in den Nächten sowie am Wochenende (Freitagabend bis Montagmorgen). Deshalb ist es von Bedeutung, wie der «Pikettdienstag» ausgelegt wird. Aus unserer Sicht gibt es drei mögliche Auslegungen, welche wir mit folgenden Beispielen erläutern möchten.

Beispiel 1

Der Pikettdienst dauert vom Montagabend um 20.00 Uhr bis am Dienstagmorgen um 08.00 Uhr. Dieser Pikettdienst dauert lediglich 12 Stunden, fällt jedoch auf 2 verschiedene Tage. Was gilt nun?

- a) Ist dies nun $\frac{1}{2}$ Tag, weil der Dienst nur 12 Stunden dauert?
- b) Ist dies 1 Tag, da 1 Tag einem Dienst entspricht, der maximal 24 Stunden dauern darf?
- c) Sind dies 2 Tage, weil der Dienst an zwei verschiedenen Tagen geleistet wird?

Beispiel 2

Der Wochenendpikettendienst dauert von Freitagabend um 20.00 Uhr bis um 8.00 Uhr am Montagmorgen. Dieser Dienst dauert 60 Stunden.

- a) Sind dies nun 2 ½ Tage, weil der Dienst 60 Stunden dauert?
- b) Sind dies 3 Tage, da 1 Tag einem Dienst entspricht, der maximal 24 Stunden dauern darf?
- c) Sind dies 4 Tage, weil der Dienst an vier verschiedenen Tagen geleistet wird?

Unseres Erachtens sollte der Begriff «Tag», wie in Variante b) angewendet werden: «Ein Pikettdiensttag ist ein Pikettdienst, der maximal 24 Stunden dauert». Wird der «Tag» in diesem Sinn ausgelegt, könnte gemäss Art. 8b Abs. 1 ArGV 2 ein Tierarzt oder eine Tierärztin wöchentlich eine Nacht sowie alle 4 Wochen ein Wochenende von Freitagabend bis Montagmorgen für den Pikettdienst eingeteilt werden. Da die Tierärztinnen und Tierärzte auch kantonsübergreifend tätig sind, ist eine gesamtschweizerische Regelung wünschenswert. Daher schlagen wir vor, die Definition des Pikettdiensttages in Art. 8b Abs. 4 wie folgt einzufügen: «Die Tage auf Pikett gemäss Abs. 1 und 2 entsprechen einem Pikettdienst, der maximal 24 Stunden dauert».

Wir hoffen, dass diese offenen Fragen und Punkte mit der endgültigen Fassung bereinigt werden können.

Freundliche Grüsse

Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte



Peter Glauser
Geschäftsführer



Marianne Kaufmann, Dr. iur.
Rechtsdienst